



Newsletter Mai 2020

Achtung Spam

Aktuell werden erneut Rechnungen der Firma United Hosting Deutschland versandt. Das Anschreiben mit der „Domain-Rechnung“ erstreckt sich auf den Zeitraum 2020 / 2021. Der Name United Hosting Deutschland ist wohl bewusst gewählt und soll zu einer Verwechslung mit einem tatsächlich existierenden Unternehmen führen. Doch die Domain-Registrierung ist frei erfunden, so wie auch der Rest der Rechnung von United Hosting Deutschland. Als Absender wird in der E-Mail Sofia Schmidt benannt. Es wird empfohlen, die Anlage nicht zu öffnen, sondern die Mail zu löschen.

Arzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenrecht

1. Rezeptsammelbox im Supermarkt zulässig

Eine Präsenzapotheke mit Versandhandelserlaubnis im örtlichen Einzugsbereich ihrer Apotheke darf eine Einrichtung zum Sammeln von Verschreibungen und Arzneimittelbestellungen betreiben und die bestellten Medikamente durch eigene Boten ausliefern.

BVerwG, Urteil vom 23.04.2020, Az. 3 C 16.18

<https://www.bverwg.de/de/pm/2020/19>

2. Brustimplantate: zur Haftung der "Benannten Stelle" gegenüber Patientinnen

Die vom Hersteller P. beauftragte Benannte Stelle gemäß der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte haftet gegenüber Patientinnen, denen Silikonbrustimplantate dieses Herstellers eingesetzt wurden, nicht nach den Grundsätzen eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (vgl. EuGH, Urteil vom 16. Februar 2017 - C-219/15, NJW 2017, 1161; Fortführung von BGH, Urteil vom 22. Juni 2017 - VII ZR 36/14, NJW 2017, 2617). Eine deliktische Haftung der Benannten Stelle gemäß der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte gegenüber den Endempfängern der Medizinprodukte ist aus Rechtsgründen nicht ausgeschlossen. Bei der im Medizinproduktegesetz getroffenen Regelung zum EU-

konformitätsbewertungsverfahren und den Rechten und Pflichten der Benannten Stelle bei Medizinprodukten der Klasse III in § 6 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 37 MPG, § 7 Abs. 1 Nr. 1 MPV und Anhang II der Richtlinie 93/42/EWG handelt es sich um ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB. Der Schutz der Endempfänger der Medizinprodukte soll danach nicht nur durch den Hersteller, sondern auch durch die Benannte Stelle gewährleistet werden.

BGH, Urteil vom 27.2.2020, Az. VII ZR 151/18

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=3&nr=104040&pos=24&anz=580>

Arzthaftungsrecht

1. Nichtbeachtung einer CMD durch einen Zahnarzt führt zur Haftung

Wenn sich im Rahmen einer Kompletterneuerung einer zahnärztlichen Versorgung Anzeichen für eine cranio-mandibuläre Dysfunktion (CMD) ergeben, ist der behandelnde Zahnarzt verpflichtet, vor der endgültigen Eingliederung der neuen Versorgung einen CMD-Schnelltest durchzuführen. Das Unterlassen führt zu einer Haftung.

OLG Köln, Urteil vom 08.04.2020, Az. 5 U 64/16

<https://www.juris.de/jportal/portal/t/1tkj/page/homerl.psml?nid=jnachr-JUNA200401359&cmsuri=%2Fjuris%2Fde%2Fnachrichten%2Fzeigenachricht.jsp>

Arztstrafrecht

Zur Beschwerdefähigkeit eines beigeordneten Verteidigers

Der Pflichtverteidiger, der sich gegen die Ablehnung der von ihm beantragten Rücknahme seiner Beordnung wendet, ist beschwerdeberechtigt i.S.v. § 304 Abs. 2 StPO.

Das Vertrauensverhältnis zwischen einem Beschuldigten und seinem Pflichtverteidiger wird nicht allein dadurch nachhaltig und endgültig erschüttert, dass sich der Beschuldigte in Abkehr von der bisherigen Verteidigungsstrategie dazu entschließt, ein Geständnis abzulegen.

BGH, Beschluss v. 05.03.2020, Az. STB 6/20

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=104538&pos=0&anz=1>

Berufsrecht

Irreführung der Bezeichnung der zahnärztlichen Leistung als „Notdienst“

Eine zahnärztliche Gemeinschaftspraxis darf nicht durch Werbung auf einer Internetseite den Eindruck erwecken, bei ihrem eigenen Notdienst handele es sich um den kassenärztlichen Notdienst.

Die Parteien streiten unter anderem über die Fragen, ob die Beklagten durch ihre konkret zum Gegenstand des Unterlassungsantrags gemachte Werbung auf einer Internetseite den Eindruck erwecken, der kassenärztliche Notdienst würde durch die benannte Praxis ausgeführt, und ob die Beklagten außerhalb der Aufgaben des Notdienstes berechtigt sind, an Sonn- und Feiertagen Behandlungen in Notfällen anzubieten.

Auf den genannten Webseiten bewirbt die GbR u.a. einen Notdienst, den sie an allen Wochentagen und samstags, sonntags sowie an Feiertagen jeweils von 7 bis 22 Uhr anbietet. Auf der Startseite des Internetauftritts *Adresse-A* findet sich – im Wechsel mit anderen Informationen – die aus Anlage K 1a (oben) ersichtliche Einblendung. Ein Klick auf „mehr erfahren“ führt auf die in Anlage K 1b wiedergegebene Website. Auch im Rahmen des Internetauftritts unter *Adresse-B* wirbt die GbR für einen zahnärztlichen Notdienst, wie aus Anlage K 2 ersichtlich. Auf die Anlagen K1a, K1b und K2 wird Bezug genommen.

Auf den Anlagen K1b und K2 erfolgt nach der Darstellung der Zeiten und des Inhalts des Angebots am Ende der Seite ein Hinweis, dass es sich nicht um den Notdienst der Kassenzahnärztlichen Vereinigung oder der Zahnärztekammer Nordrhein handele. Auf die entsprechende zentrale Rufnummer wird hingewiesen. Damit weicht die Vorstellung der angesprochenen Verkehrskreise aufgrund der Werbung von den tatsächlichen Verhältnissen ab. Die Irreführung ist auch erheblich. Die Irreführung ist dann erheblich, wenn sie geeignet ist, bei einem erheblichen Teil der Verkehrskreise irriige Vorstellungen über das Angebot hervorzurufen und die zu treffende Marktentschließung in wettbewerblich relevanter Weise zu beeinflussen. Es genügt die tatsächliche Eignung, wenn die Irreführung geschäftlich relevant ist (vgl. Bornkamm/Feddersen in Köhler/Bornkamm/Feddersen, aaO, § 5 Rn. 1.171, mwN).

Nach diesen Grundsätzen liegt eine erhebliche Irreführung vor. Denn eine nicht unerhebliche Anzahl der Patienten wird seine Entscheidung, einen bestimmten Zahnarzt aufzusuchen, auch davon abhängig machen, ob es sich um den organisierten Notdienst der Klägerin handelt. Zahlreiche Patienten werden diesen Notdienst bewusst unterstützen wollen, damit das entsprechende Angebot dauerhaft aufrechterhalten werden kann.

Oberlandesgericht Köln, Az.: 6 U 140/19, Urteil vom 06.03.2020

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2020/6_U_140_19_Urteil_20200306.htmlRecht auf Werbung für Ärzte und Zahnärzte erweitert

Krankenhausrecht / Corona

1. Stationäre Rehabilitationsklinik muss einen unbefristeten Patienten-Aufnahmestopp nicht hinnehmen

Der Eilantrag gegen einen unbefristeten Aufnahmestopp, der wegen der Corona-Infizierung einer stationär aufgenommenen Patientin angeordnet worden war, hatte Erfolg. Die Entscheidung, welche Maßnahme wegen der infizierten Patientin zu treffen sei, sei eine Ermessenentscheidung, ein solches sei hier jedoch nicht ordnungsgemäß ausgeübt worden. Ein Aufnahmestopp sei nicht immer die unmittelbare und grundsätzlich erforderliche Reaktion bei COVID-19-Ausbrüchen in einer Gesundheitseinrichtung.

VG Minden, Beschluss vom 21.04.2020, Az. 7 L 299/20

2. Privatklinik muss vorerst keine Klinikbetten mehr für COVID-19-Patienten vorhalten

Die Pflicht zum Vorenthalten von freien Betten sei mit Blick auf die Abflachung der Neuinfektionsrate, die nur teilweise Auslastung der Klinikbetten sowie die wirtschaftlichen Folgen für die Privatklinik unverhältnismäßig.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 geregelt, dass unter anderem Privatkliniken bis auf weiteres alle planbaren Behandlungen zurückstellen, um möglichst umfangreiche Kapazitäten für die Versorgung von COVID-19-Patienten freizuhalten. Mit weiterer Verfügung vom 24.03.2020 wurde geregelt, dass die vorhandenen Kapazitäten in vollem Umfang zur stationären Versorgung zur Verfügung stehen sollen. Ferner sollen die räumlich-technischen Kapazitäten zur Behandlung von COVID-19-Patienten oder zur Entlastung anderer Krankenhäuser ausgebaut werden.

Hiergegen wandte sich die Antragstellerin, eine Privatklinik. Sie habe seit dem 20.03.2020 keinerlei stationäre Behandlungen durchführen können. Hierauf entfielen aber 76% des Gesamtumsatzes, so dass eine wirtschaftliche Fortführung des Klinikbetriebes nicht mehr möglich sei. Gleichzeitig sei ihr eine Einstellung des Klinikbetriebes verwehrt. Eine Inanspruchnahme der Antragstellerin aufgrund der drohenden Überforderung des Gesundheitssystems sei nach jetzigem Stand nicht ersichtlich. In diesem Fall könne die Antragstellerin aber wieder binnen Tagen zur Verfügung stehen.

Mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit müsse die Abflachung der Neuinfektionsrate und die nur teilweise Auslastung der Klinikbetten, auch im Raum Nürnberg, von 50% berücksichtigt werden. Die Antragsgegnerin gehe dabei ebenfalls davon aus, dass die Situation grundsätzlich neu bewertet werden müsse. Das Gericht habe dem Antrag unter anderem mit Blick auf die schweren wirtschaftlichen Folgen für die Klinik stattgeben, weise aber ausdrücklich darauf hin, dass der Beschluss bei einem veränderten Pandemiegeschehen abänderbar ist.

VG Ansbach, Beschluss vom 25.04.2020, Az. AN 18 S 20.00739

Vertragsarztrecht

Zur Gewichtung von MKG-Chirurgen und Zahnärzten in der Wirtschaftlichkeitsprüfung

Die Revisionen der Klägerin haben teilweise Erfolg. Der Senat hat die angegriffenen Bescheide aufgehoben und den beklagten Beschwerdeausschuss zur Neubescheidung verpflichtet, soweit er das Honorar der Klägerin wegen Unwirtschaftlichkeit bei den konservierend-chirurgischen Leistungen pauschal gekürzt hat. Die Prüfgremien durften die Abrechnungen der Klägerin zwar grundsätzlich im Wege eines statistischen Kostenvergleichs beim Gesamtfallwert - aufgegliedert nach den einzelnen Leistungsbereichen des BemaZ - prüfen. Dabei ist der Beklagten allerdings bei der - grundsätzlich nicht zu beanstandenden - Bildung eines entsprechend der Besetzung der Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) gewichteten Vergleichswertes aus den Fallwerten von MKG-Chirurgen und Zahnärzten, der dann mit den Abrechnungswerten der Klägerin verglichen wurde, ein systematischer Fehler unterlaufen, der zur Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bescheide führt. Der Beklagte hat zur Abbildung des MKG-Bereichs Fallwerte nicht allein von anderen MKG-Chirurgen, sondern auch von Praxen herangezogen, in denen neben MKG-Chirurgen auch Allgemeinzahnärzte tätig gewesen sind. Das könnte sich zum Nachteil der Klägerin auswirken, weil die Abrechnungswerte von MKG-Chirurgen im Durchschnitt höher sind, als die der Allgemeinzahnärzte. Diese Bildung der Vergleichsgruppe kann nicht mit der Begründung gerechtfertigt werden, dass sog Mischpraxen wie die Klägerin nur ganz selten vorkommen, so dass sich das auf den MKG-Fallwert - und den hieraus gebildeten gewichteten Vergleichswert - nicht auswirken könne. Denn nach den Angaben der beigeladenen KZÄV arbeitete die Hälfte der MKG-Chirurgen in solchen "Mischpraxen", in den in den Vergleich einbezogenen Ländern Thüringen und Saarland sogar deutlich mehr. Außerdem hat der Beklagte die Heranziehung von Fallwerten für MKG-Chirurgen nicht nur aus dem eigenen KZÄV-Bezirk (Hessen), sondern auch aus dem Saarland und Thüringen in der Begründung des Bescheides nicht offengelegt

BSG, Urteil vom 13.05.2020, Az. B 6 KA 25/19 R

pressestelle@bsg.bund.de Internet: <http://www.bundessozialgericht.de>

2.

Zur Abrechnung der Ziffern 31202, 31204, 33072 ff EBM-Ä beim ambulanten Operieren

Nach der Ausschlussregelung in Nr 8 der Präambel 31.2.1 EBM-Ä können bestimmte Leistungen des ambulanten Operierens und der Ultraschalldiagnostik innerhalb von drei Tagen bei einem Patienten "neben" einer ambulanten Operation nicht berechnet werden. Diese Regelung erfasst alle Leistungen, die innerhalb von drei Tagen nach einer ambulanten Operation gegenüber dem operierten Patienten erbracht werden, auch wenn eine zweite Operation etwa an einer anderen Extremität innerhalb der "Sperrfrist" vorgenommen wird. Eine Beschränkung des Ausschlusses auf Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausgangsoperation ist im Wortlaut der Regelung nicht angelegt und mit der Regelungsintention der Normgeber des EBM-Ä nicht vereinbar. Die Ausschlussregelung zielt in Verbindung mit dem Zuschlag für Simultanoperationen darauf, dass entweder mehrere ambulante Operationen (etwa an beiden Beinen) gleichzeitig vorgenommen werden oder - wenn das medizinisch nicht möglich oder vom Patienten nicht gewollt ist - der Patient zwischen den Eingriffen zumindest zwei Tage der Erholung hat. Die Rechtmäßigkeit der Ausschlussregelung hängt nicht davon ab, dass das Intervall von drei Tagen medizinisch zwingend ist; wegen der geringen Tiefe des Eingriffs

in die Therapiefreiheit der Ärzte reichen sachlich nachvollziehbare Erwägungen der Normgeber im Hinblick auf deren Gestaltungsfreiheit aus. Die beklagte KÄV durfte mithin die streitigen Gebührenordnungspositionen 31202, 31204, 33072 ff EBM-Ä streichen

BSG, Urteil vom 13.05.2020, Az. B 6 KA 24/18 R

pressestelle@bsg.bund.de Internet: <http://www.bundessozialgericht.de>

Sonstiges

1. Keine Prüfung der Schlüssigkeit der Klage bei Anerkenntnis

Erkennt die beklagte Partei den Klageanspruch an, ist für die Kostenentscheidung nach § 93 ZPO grundsätzlich nicht zu prüfen, ob die Klage im Zeitpunkt des Anerkenntnisses schlüssig und begründet war.

BGH, Beschluss vom 16.01.2020, Az. V ZB 93/18

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&az=V%20ZB%2093/18&nr=104409>

2. Ärztliche Vertretung für ein MVZ ist sozialversicherungspflichtig

Auch eine vorübergehende Vertretungstätigkeit eines Arztes für ein MVZ kann sozialversicherungspflichtig sein. Vertritt ein Arzt die Kollegen eines MVZ bei der Behandlung ihrer Patienten, kann es sich um eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit handeln.

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 7.02.2020, Az. L 9 BA 92/18

http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/279b/bs/10/page/sammlung.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=JURE200004363&doc.part=L&doc.price=0.0#focuspoint

Stellenangebote

In unserer mehrfach ausgezeichneten KANZLEI AM ÄRZTEHAUS sind 14 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an den Standorten Münster, Dortmund, Hagen und Köln spezialisiert im Medizin- und Pharmarecht tätig.

Zur weiteren Verstärkung unseres Teams in Münster suchen wir für den Bereich des **Vertrags(zahn)arztrechts** und/oder den Bereich des **Gesellschaftsrechts** einen weiteren engagierten

Rechtsanwalt (m/w/d).

Sie sind Berufseinsteiger mit überdurchschnittlicher fachlicher Qualifikation oder haben bereits berufliche Erfahrungen im Medizinrecht gesammelt? Sie verfügen bestenfalls über einen Fachanwaltstitel oder abgeschlossenen Fachanwaltslehrgang, einen LL.M.-Titel oder eine Promotion. Teamfähigkeit und überzeugendes Auftreten sind Ihre Stärke. Schätzen Sie eine anspruchsvolle juristische Tätigkeit, einen regen kollegialen Austausch auf Augenhöhe und unmittelbaren Kontakt zum Mandanten? Dann sind Sie bei uns richtig.

Sie erwartet eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit in einer profilierten, auch von Kollegen geschätzten Kanzlei in der lebenswerten Stadt Münster. Profitieren Sie von angenehmer Arbeitsatmosphäre in moderner Umgebung mit Freiraum zur persönlichen Entfaltung. Wir bieten Ihnen kontinuierliche Fort- und Weiterbildung im gesamten Spektrum des Medizinrechts, flexible Arbeitszeitmodelle und berufliche Perspektive in unserer Kanzlei.

Werden Sie Teil unseres Teams! Wir freuen uns auf Sie.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen und Ihres möglichen Eintrittstermins an die

Kanzlei am Ärztehaus
– persönlich/vertraulich –
RA, FA für MedR Michael Frehse
Dorpatweg 10
48159 Münster

V.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Rita Schulz-Hillenbrand, Fachanwältin für Medizinrecht
Mitglied im Vorstand der AFAE, Würzburg

AFAE, Anwälte für Ärzte, <http://www.afae.de>, Ritterstraße 9, 40213 Düsseldorf, Telefon 0211/864630, Telefax 0211/320840

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © AFAE